



Kreisausschusssitzung vom 04.07.2019

Öffentliche Sitzung

TOP 5: Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2007 (NVP 2007)

Sachverhalt:

Der gemeinsame Nahverkehrsbeauftragte von Stadt und Landkreis Schweinfurt empfiehlt, die Vorbereitungen zur Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes (NVP) aus dem Jahr 2007 aufzunehmen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayÖPNVG ist der Nahverkehrsplan in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Das Gesetz verzichtet dabei darauf, einen bestimmten Überprüfungszeitraum vorzugeben, da die nahverkehrliche Entwicklung nicht in allen Nahverkehrsräumen gleich verläuft. In diesem Punkt wurde den Aufgabenträgern gesetzlich ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Eine Überprüfung und Fortschreibung ist somit nur dann erforderlich, wenn augenfällige Entwicklungen den Schluss nahelegen, dass auch das Nahverkehrskonzept geändert werden muss, um die Attraktivität des Nahverkehrsangebotes zu erhalten oder bedarfsgerecht zu steigern.

Stadt und Landkreis Schweinfurt bilden auf Grund ihrer engen verkehrlichen Verflechtungen, die in wesentlichem Umfang über den Bereich einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises hinausreichen, gemäß Art. 6 BayÖPNVG einen sog. regionalen Nahverkehrsraum und sind deshalb bei nahverkehrlichen Planungen und Entscheidungen als zusammengehöriges Gebiet zu betrachten, weshalb der Nahverkehrsplan zusammen mit der Stadt Schweinfurt fortzuschreiben ist.

Der Nahverkehrsplan hat z. B. die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die genannte Frist gilt nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 PBefG). Der jetzige Nahverkehrsplan enthält zu dieser Frage lediglich allgemeine Aussagen, so dass aus diesem Grund eine Fortschreibung für den gesamten Nahverkehrsraum aus Stadt und Landkreis Schweinfurt zwingend erforderlich ist, weil eine vollständige Barrierefreiheit (was unter anderem auch einen vollständigen

barrierefreien Ausbau sämtlicher Haltestellen in sämtlichen Orten im Landkreis beinhalten würde) bis zum 01.01.2022 nicht realistisch zu erreichen sein wird. Weiter haben sich durch die Gründung der NVM GmbH und den angestrebten Beitritt aller Aufgabenträger der Region 3 zum bisherigen Verkehrsverbund VVM der Region 2 die Rahmenbedingungen für Planung, Organisation und Sicherstellung des ÖPNV im regionalen Nahverkehrsraum erheblich geändert.

Zudem enthalten sowohl der Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Schweinfurt aus dem Jahr 2013 als auch das Mobilitätskonzept des Landkreises Schweinfurt aus dem Jahr 2019 Ziele und Maßnahmenvorschläge, die in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes geprüft und soweit möglich, eingearbeitet werden sollten.

Zusammenfassend wird man so zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die Überprüfung des NVP 2007 ergibt, dass eine Fortschreibung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayÖPNVG notwendig ist. Auf Grund des Erfordernisses, dass der NVP Aussagen zu Ausnahmen von der Barrierefreiheit ab 01.01.2022 machen muss und insbesondere dazu Vorlauf- und Planungszeiten erforderlich sind, ist ein Beginn zur Fortschreibung im Jahr 2019 zwingend, um sicher zum oben genannten Zeitpunkt Ergebnisse zu haben. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind darüber hinaus weitere Verkehrsplanungsleistungen erforderlich, die zusammen mit den vorzunehmenden Beteiligungen verschiedener gesellschaftlicher Akteure (Verkehrsunternehmen, Behindertenverbände u. a.) ebenfalls einen möglichst zeitnahen Beginn der Arbeiten rechtfertigen.

Zudem sieht die Umsetzung der Gemeinschaftszweckvereinbarung mit der Stadt Schweinfurt vom 01.04.2018 zur gemeinsamen Bearbeitung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr in § 2 Abs. 2 ebenfalls vor, den gemeinsamen Nahverkehrsplan fortzuschreiben. Damit soll eine kontinuierliche und planbare Entwicklung des gemeinsamen regionalen Nahverkehrsraumes aus Stadt und Landkreis Schweinfurt gewährleistet werden.

Die Stadt Schweinfurt hat mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.04.2019 ebenfalls für eine Fortschreibung des NVP aus den oben genannten Gründen gestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der gemeinsame Nahverkehrsbeauftragte von Stadt und Landkreis Schweinfurt wird beauftragt, den Nahverkehrsplan nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fortzuschreiben. Weil dabei hinsichtlich der Aussagen zur Barrierefreiheit des ÖPNV die Frist des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG (01.01.2022) beachtet werden muss, sollen Ausschreibung und Vergabe der gutachterlichen Leistungen zur Fortschreibung des NVP noch in 2019 erfolgen.